

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Sanitär- und Heizungsinstallateure

Die folgenden Bestimmungen, welche jedwede andere Bedingungen und Abmachungen ersetzen denen nicht schriftlich durch alle Vertragsparteien zugestimmt wurde, gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, nämlich der Kreidl GmbH & Co KG. Wärme, Wasser, Energiesysteme, FN 18812 s, 6233 Kramsach, Badl 99 und dem Auftraggeber. Maßgeblich ist die zum Vertragsabschluss gültige Fassung.

KOSTENVORANSCHLÄGE:

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt; die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Antrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. **Kostenvoranschläge sind entgeltlich**, doch wird bei Erteilung eines Auftrages im Umfang des Kostenvoranschlages bezahltes Entgelt gutgeschrieben. Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

ANGEBOTE:

Angebote werden nur schriftlich erteilt. Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

PREISE:

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsführung

- Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder
- Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, **so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise** entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate. **Pauschalpreiszusagen werden nicht gegeben.**

LEISTUNGS AUSFÜHRUNG:

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörde sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsführung dem Auftraggeber kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen; weiters ist die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Kosten berechnet.

LEISTUNGSFRISTEN UND -TERMINE:

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzuordnen sind.

VERRECHNUNG:

Bogenförmig verlegte Leitungen im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet.

ÜBERNAHME:

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen; der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen ist.

ZAHLUNGEN:

Der Auftraggeber hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des Auftragnehmers zu leisten. Mahn- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung in rechtlichem Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer steht, gerichtlich festgestellt worden ist oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist. Für Zahlungen wird ab Erhalt der Rechnung eine Frist von 14 Tagen vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist tritt Zahlungsverzug ein. Während des Verzugs sind die Geldschulden mit 6% p.a. zu verzinsen, im Falle eines Unternehmergehäftes gelten Zinsen nach § 456 UGB als vereinbart.

EIGENTUMSVORBEHALT:

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Faktoren anzubringen. Wir nehmen die Abtretung ausdrücklich an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zu Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets im Namen und Auftrag von uns. Wir behalten in diesem Falle das Miteigentum im Wert der von uns gelieferten Ware.

BESCHRÄNKUNG DES LEISTUNGSUMFANGES (Leistungsbeschreibung):

Risse und Brüche von Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten sind als Folge nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler möglich, dies insbesondere auch im Zuge der Montage und Instandsetzungsarbeiten.

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Bei zerrüttetem oder bindungslosem Mauerwerk sind durch Stemmarbeiten Schäden möglich. Ist der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen nicht erkennbar, ist deren Beschädigung durch Stemmarbeiten möglich.

BEIGESTELLTE WAREN:

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, von seinem Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Waren dem Auftraggeber einen Prozentsatz zu berechnen, der für diesen Auftrag 10 % beträgt. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

GEWÄHRLEISTUNG:

Unbeschadet eines Wandlungsanspruches des Auftraggebers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn offene Mängel nicht sofort bei Übernahme der erbrachten Leistung gerügt werden oder die vom Mangel betroffenen Teile inzwischen von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung.

SCHADENERSATZ:

Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den dem Auftraggeber gehörigen Gegenstände, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz seitens des Auftragnehmers liegt.

DATENSCHUTZRECHT:

Gemäß Datenschutzrecht weisen wir unsere Kunden darauf hin, dass folgende Daten in unserem elektronischen System gespeichert sind: Name, Adresse,... Diese Daten dienen der reibungslosen Abwicklung unserer Geschäftstätigkeiten und werden von uns nicht weitergegeben. Auf Wunsch erteilen wir Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Erfüllungsort ist Rattenberg. Alle Verträge werden unter österreichischem Recht geschlossen. Für Streitigkeiten welche sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, wird das für den Firmensitz der Firma Kreidl GmbH & Co KG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Für den Fall des Verbrauchergeschäfts gilt dieser Gerichtsstand nur vereinbart, falls der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung dort hat, als auch wenn der Kunde im Ausland wohnt.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser AGBs, ganz oder teilweise unwirksam sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Bei Verträgen mit Unternehmern wird die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen am nächsten kommt. Das UN- Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand Oktober 2014

Unterschrift des Auftraggebers